

Satzung zur Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Rimbach

Die Gemeinde Rimbach erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Der Gemeinderat Rimbach kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Rimbach verdient gemacht haben die Bürgermedaille der Gemeinde Rimbach verleihen.

§ 2

Bedingungen für die Verleihung

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Rimbach erworben haben.
- (2) Die Zahl der lebenden Medaillenträger darf 5 nicht übersteigen.
- (3) Die Bürgermedaille wird in Silber geprägt.

§ 3

Vorschlagsberechtigte

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der 1. Bürgermeister oder drei Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Die Vorschläge sind eingehend zu begründen und dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung vorzulegen, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Der Verleihungsvorgang wird von Fall zu Fall durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

§ 4

Sonstiges

- (1) Zeigt sich nach der Verleihung einer der Ausgezeichneten durch sein Verhalten als unwürdig, so kann durch Gemeinderatsbeschluß die Ehrung entzogen werden.

Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

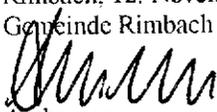
- (2) Nach dem Ableben eines mit einer Bürgermedaille Ausgezeichneten verbleibt die Bürgermedaille zur Erinnerung im Besitz der Erben, ohne daß einer der Erben das Recht zum Tragen der Bürgermedaille hätte.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Rimbach, 12. November 1999
Gemeinde Rimbach


Amberger
1. Bürgermeister

